



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3557113

631ppw/013-2026#021

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Rückbau Bahnenergieleitung Blankenheimer Tunnel“, Bahn-km 46,960 bis 48,200 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden in Blankenheim

Bezug: Antrag vom 17.04.2026, Az. V.IW-SO-P 311 Hi

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rückbau der Bahnenergieleitung Blankenheimer Tunnel zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet den Rückbau von nicht mehr genutzten Speiseleitungsmasten sowie deren Fundamente. Die Freileitungen wurden bereits zurück gebaut. Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung und der Rückbau temporärer Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nötig.

Das Vorhaben hat einen baubedingten Flächenbedarf von insgesamt 13.310 m². Die Rückbaufläche beläuft sich auf 255 m². Das Aushubvolumen beträgt 857 m³. Es werden 17

Masten zurückgebaut. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen beläuft sich auf 5.563 m². Es wird bauzeitlich 10.352 m² Vegetation beseitigt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungs- und Staubemissionen auftreten. Außerdem löst das Vorhaben Erschütterungen und Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung aus. Es fallen 850 t Bauabfälle nach AVV 17 an. Das Vorhaben beinhaltet Betankungen auf der Baustelle. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet „Der Hagen und Othaler nördlich Beyernaumburg“. Darüber hinaus befinden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- Überschwemmungsgebiete oder dergleichen im Einwirkungsbereich. Das Vorhabensgebiet ist von Waldstrukturen, Ackerflächen und Siedlungsbiotopen geprägt. Die Bahnenergieleitungen verlaufen am Ortsrand des dörflich geprägten Blankenheim. Die Masten B 1 bis B 6 verlaufen zwischen Gärten und dem Wald, nördlich der Bahntrasse. Die Masten B 7 bis B 10 verlaufen entlang der Straße „Am Kreuzstein“, am Sportplatz vorbei. Ein räumlich getrennter Abschnitt, mit Mast B 13 bis B 21, verläuft nördlich der Landstraße 151 Richtung Norden entlang des Feldweges, dann nördlich der Bahnstrecke bis zum letzten Mast. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG und von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Je nach Bauphase kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an den betroffenen Immissionsorten im Tagzeitraum kommen. Die Überschreitungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Als Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden u.a. die betroffenen Anwohner frühzeitig über Beginn und Dauer der Arbeiten informiert und geräuscharme Baumaschinen und – verfahren verwendet und Ersatzwohnraum angeboten. Baubedingte Erschütterungen können durch Ramm und Verdichtungsarbeiten auftreten. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Vibrationswalzen zur Herstellung von Baustraßen und für das Verfüllen von Baugruben sowie die Einschränkung der Betriebs- und Geräteeinsatzzeiten beim Abbruch der Fundamente entstehen keine unzumutbaren Einwirkungen. Für ein betroffenes Gartenhaus werden Beweissicherungen vor Baubeginn und nach Bauende durchgeführt. Die Anwohner werden rechtzeitig und umfangreich über die geplanten Bauaktivitäten informiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Beachtung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten sind.

Das Vorhaben führt zu temporären und ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Betroffen sind Biotoptypen mit geringen bis mittleren Wertstufen. Die baubedingten Wirkungen begründen sich durch Flächeninanspruchnahmen sowie den damit verbundenen Vegetationsverlust. Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt die Beseitigung von Gehölz- und Ruderalstrukturen. Darüber hinaus gehen mit dem Baubetrieb Lärm, Licht und Schadstoffemissionen einher. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine umfassende Wiederherstellung der nur vorübergehend baubedingt in Anspruch genommenen krautigen Vegetation. Die Wiederherstellung der kurzfristig wiederherstellbaren Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Zur Vermeidung weiterer Gehölzverluste werden gefährdete Gehölzränder im Randbereich der bauzeitlich genutzten Flächen geschützt. Der baubedingte Verlust von Gehölzen und Ruderalvegetation wird durch eine Initialansaat mit einer Gräser-/Kräutermischung sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im weiteren Umfeld der Baumaßnahme ausgeglichen. Die Maßnahmen gewährleisten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope verbleiben.

Durch Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen und der Boden wird verdichtet, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insb. der Regler- und Speicherfunktionen, führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch

Bodenverdichtung können jedoch ausgeschlossen werden, da die Bodennutzung nur temporär stattfindet. Neuversiegelungen finden nicht statt. Der baubedingte Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden ist aufgrund des temporären Charakters als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu werten und somit zu vernachlässigen.

Die durch die Baumaßnahme zeitweilig bedingte Verschlechterung der Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate wirkt sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zeitlich und räumlich begrenzt aus. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die zeitweilig beeinträchtigten Bodenfunktionen und auch die Funktionsbeeinträchtigung im Grundwasserhaushalt durch die Umsetzung von Tiefenlockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellbar. Somit ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser zurückbleiben. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich der Straße „Tunnelweg“ verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher jedoch vom Vorhaben nicht betroffen ist, es sind keine Änderungen an diesem vorgesehen.

Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz zahlreicher Baufahrzeuge und -maschinen zeitlich begrenzt zu Luftverunreinigungen durch Abgase sowie zu Staubentwicklungen. Relevante negative Auswirkungen durch die Abgase sind aufgrund der bestehenden Belastungen durch den innerörtlichen Kfz-Verkehr nur temporär zu erwarten und somit nicht erheblich.

Die in Anspruch zu nehmenden Strukturen sind sehr kleinräumig und werden von gleichen Strukturen mit einer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion umgeben, welche erhalten werden. Aufgrund dessen sowie aufgrund der kurzfristigen Wiederherstellung dieser Strukturen sind die Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen gering einzuschätzen. Somit kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche.

Durch die baulich in Anspruch zu nehmenden Flächen gehen Biotopflächen verloren, die Lebensräume für verschiedene Tierarten darstellen. Betroffen sind Brutvögel, Feldhamster, Fledermäuse und Zauneidechsen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgutes Tiere mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig